



institut für
finanzdienstleistungen e.V.

infobrief 22/10

Montag, 4. Oktober 2010

AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Darlehen, verbundenes Geschäft, Restschuldversicherung, Widerruf, Musterwiderrufsbelehrung, Musterwiderrufsinformation

1 Sachverhalt

Aufgrund des BGH-Urteils vom 15.12.2009, Az. XI ZR 45/09 können die meisten Konsumentkreditverträge der Vergangenheit heute noch widerrufen werden, weil die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß erfolgte. Auf die entsprechenden Vorteile für die Verbraucher, die Berechnungsmethoden und aktuelle Verfahren wurden in den Infobriefen 03/2010 und 13/2010 hingewiesen. Dieser Infobrief beschäftigt sich mit der Frage, **wann eine Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß erfolgte**. Denn aktuell gibt es immer wieder Banken und Sparkassen, die bei Widerruf behaupten, ihre damalige Belehrung sei ordnungsgemäß erfolgt, so dass die Widerrufsfrist bereits abgelaufen sei.

Der Infobrief geht zudem auf die **Einführung einer neuen Musterwiderrufsinformation** für Verbraucherdarlehen ein, die am 30. Juli 2010 in Kraft trat.

2 Stellungnahme

2.1 Fehlerhafte Widerrufsbelehrung des Darlehens

Widerrufsbelehrungen von Darlehen, die mit einer Restschuldversicherung ein verbundenes Geschäft darstellen - siehe zu den Voraussetzungen Infobrief 03/2010 - können aus verschiedenen Gründen fehlerhaft und damit unwirksam sein:

- (1) Missachtung des Deutlichkeitsgebots, intransparente Darstellung, falsche Fristen, Angaben etc.,
- (2) Fehlender Hinweis auf ein verbundenes Geschäft,
- (3) Irreführende Formulierungen zum verbundenen Geschäft und den Rechtsfolgen.

Typisch sind dabei missverständliche Formulierungen,¹ so dass der Verbraucher nicht erkennen kann, dass er bei einem verbundenen Geschäft mit dem Widerruf des einen Geschäfts gem. §§ 358 Abs. 1, 358 Abs. II S. 2 BGB auch nicht mehr an das andere Geschäft gebunden bleibt, insbesondere

- a. dass der Verbraucher nicht erkennen kann, dass mit dem Widerruf des Darlehensvertrages nicht mehr an den Restschuldversicherungsantrag gebunden ist oder
- b. dass der Verbraucher nicht erkennen kann, dass mit dem Widerruf des Restschuldversicherungsantrages nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden ist.²

2.2 Verwendung von Musterwiderrufsbelehrungen

Die Kreissparkasse Eichsfeld hatte im Jahr 2007 bei dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages die Musterwiderrufsbelehrung für verbundene Geschäfte gem. Anlage 2 der BGB-InfoV wortgetreu verwendet (siehe Palandt BGB-Kommentar 69. Aufl., BGB-InfoV Anlage 2) und beruft sich gegenüber der Verbraucherzentrale darauf, dass der Widerruf daher damals ordnungsgemäß erfolgt ist und ein Widerruf damit verfristet sei.

Dies ist problematisch, denn das Muster für die Widerrufsbelehrung aus dem Jahr 2007 **passt aus folgenden Gründen nicht** zu einem Darlehen, das mit einer Restschuldversicherung ein verbundenes Geschäft darstellt: (1) Es bleibt in der Musterwiderrufsbelehrung offen, ob die beiden Geschäfte eine wirtschaftliche Einheit darstellen und damit auch die Rechtsfolgen in Bezug auf das verbundene Geschäft greifen.³ Ob es sich um ein verbundenes Geschäft handelt, war schon unter Juristen bis zur oben genannten BGH-Entscheidung sehr umstritten.⁴ Für einen Laien war dies nicht erkennbar.⁵ (2) Auch die Erläuterung in der Musterwiderrufsbelehrung, wann ein verbundenen Geschäfts vorliegt, passt nicht, da die Sparkasse bzw. Bank in der Regel nicht Vertragspartner beider Geschäfte ist und sich zum Abschluss des Darlehensvertrages nicht des Vertragspartners,⁶ sondern gerade umgekehrt, die Versicherung der Bank bediente. (3) Weitere Verwirrung entsteht für den Verbraucher, wenn er bezüglich des anderen

¹ OLG Brandenburg 14.7.2010 Az.: 4 U 141/09

² ebenda

³ „Widerrufen Sie den Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden.“

⁴ So z.B. noch Freitag ZIP 2009, 1297 (1301): „Im Ergebnis ergibt sich daher aus geltendem deutschen wie europäischem Recht zwingend, dass Verbraucherdarlehen und besichernder Restschuldversicherungsvertrag keinen Verbund bilden und die §§ 358, 359 BGB nicht anzuwenden sind.“ Überholt durch BGH v. 15.12.2009, Az. XI ZR 45/09

⁵ Zur Kritik, dass der Verbraucher auch nach der neuen gesetzlichen Situation die Subsumtion vornehmen müsse, siehe Masuch NJW 2008, 1700 (1702).

⁶ „Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen.“

/...3

Geschäfts auf den diesbezüglichen Vertragspartner verwiesen wird.⁷ Damit entsteht der Eindruck, die Restschuldversicherung kann, soweit diesbezüglich ein eigenes Widerrufsrecht besteht, nur durch den Widerruf gegenüber dem Versicherer widerrufen werden und der Widerruf des Darlehens würde in diesem Fall ins Leere laufen. Dies widerspricht elementar der Regelung in § 358 II S. 3 BGB.

2.2.1 Gesetzliche Fiktion bei Verwendung des Musters

Grundsätzlich gilt: Die Verwendung des Musters ist für Banken bis heute freiwillig. Die herrschende Meinung ist nach langer Diskussion und etlichen Gerichtsentscheidungen, dass eine Widerrufsbelehrung den gesetzlichen Anforderungen gem. § 14 BGB-InfoV grundsätzlich genügt, wenn sie dem Muster entspricht. Die Rechtsprechung darf, wenn das Muster unverändert und entsprechend ausgefüllt verwendet wird, keine höheren Anforderungen an die Widerrufsbelehrung stellen (Fiktion). Verwirrende Zusätze oder sachliche Änderungen heben die Schutzwirkung aber auf. Letztere sind jedoch dann unerheblich, wenn sie Fehler des Muster beseitigen (siehe dazu insgesamt: Palandt BGB-Kommentar 66. Aufl., 2007, § 14 BGB-InfoV Rz. 3 ff.).

Ob eine wirtschaftliche Einheit von zwei Geschäften vorliegt, dafür gibt das Muster dem Verbraucher zwar einige Kriterien an die Hand, lässt diese Frage aber den Verbraucher anhand der Kriterien selbst entscheiden.⁸ Auch die 2008 eingeführte Musterwiderrufsbelehrung galt in Bezug auf verbundene Geschäfte weiterhin fehlerhaft.⁹ Bis heute passen die Muster nicht auf die hier besprochenen Fälle.

2.2.2 Gründe gegen die Annahme einer gesetzlichen Fiktion

Der gesetzlichen Fiktion ordnungsgemäßer Belehrung bei der Verwendung einer Musterwiderrufsbelehrung lassen sich folgende Argumente entgegenhalten:

- Bis zum Jahr 2010 wurde die Musterwiderrufsbelehrung nur in einer Verordnung geregelt. Gerichte sahen daher in der Regelung keinen gesetzlichen Rang und die Fiktion für sie nicht bindend an. Der gesetzlich verankerte Verbraucherschutz in §§ 355, 358 BGB geht dem normhierarchisch vor, so dass auch bei einer Verwendung von Musterbelehrungen die Widerrufsbelehrung unwirksam sein kann.¹⁰ Dies führte dazu, dass trotz Verwendung einer Musterbelehrung die Widerrufsbelehrung für fehlerhaft und nicht ausreichend angesehen wurde,¹¹ wenn der Verbraucher nicht hinreichend und eindeutig über sein Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen aufgeklärt wurde und sich die Unter-

⁷ „Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.“

⁸ Zur Kritik daran: Masuch NJW 2008, 1700 (1702 f.)

⁹ Masuch a.a.O.

¹⁰ Witt NJW 2007, 3759 (3760).

¹¹ Faustmann VuR 2006, 384; LG Halle v. 13.5.2005 VuR 2006, 411

/...4

nehmen nicht auf die vermutete Ordnungsmäßigkeit der Belehrung bei der Verwendung des Musters berufen konnten.

- Durch die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung wird der gesetzliche Schutz der Verbraucher im BGB unterlaufen, wenn die Muster irreführend und nachteilig für die Verbraucher sind.¹² Dies wirkt trotz der Novellierungen der Muster bis heute bei verbundenen Geschäften von Verbraucherdarlehen und Restschuldversicherungen fort. Verbraucher werden anhand der früheren Musterwiderrufsbelehrungen nicht ausreichend und transparent über ihre Rechte und die Folgen des erklärten Widerrufs informiert.
- Der Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber hat bei einem verbundenen Geschäft zumindest bis zur Entscheidung des BGH am 15.12.2009 nicht an Verbraucherdarlehen mit Restschuldversicherungen gedacht, als er die Muster geschaffen hat. Dies wird schon dadurch deutlich, dass die Musterwiderrufsbelehrungen auf diese Fälle angewendet, teilweise keinen Sinn ergeben und für Verbraucher irreführend sind. Die Muster waren auf die vollständige Finanzierung von Waren etc. ausgelegt und nicht auf den zusätzlichen Erwerb einer Restschuldversicherung bei Abschluss eines Darlehens. Daher ist bei Verbraucherdarlehensverträgen mit Restschuldversicherung die gesetzliche Fiktion des § 14 BGB-InfoV nicht anwendbar. Die Prüfung hat daher allein anhand der gesetzlichen Vorgaben §§ 355,358 BGB zu erfolgen.

Trotz dieser Argumente und entsprechender Urteile ist es wahrscheinlich, dass die Gerichte die gesetzliche Fiktion anerkennen. Auf das hohe Prozessrisikos bei wortgetreuer Verwendung der Musterwiderrufsbelehrungen bzw. -information sollten die Verbraucher hingewiesen werden. Sinnvoll ist hier, die Frage durch ein Musterverfahren vorab zu klären.

2.3 Einzelne Fälle

Im Fall der **Kreissparkasse Eichsfeld** ergibt sich die Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung aus dem Jahr 2007 schon aus der Intransparenz der Frist:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen² ohne Angaben von Gründen in Textform ...

...

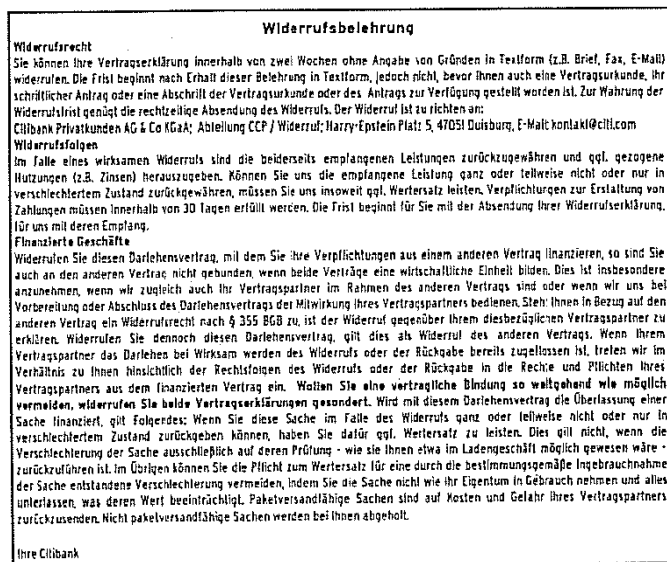
² Bitte Frist im Einzelfall prüfen.

Durch die Fußnote Nr. 2 der Widerrufsbelehrung ist unklar, ob der Sachbearbeiter oder der Verbraucher selbst die Frist von zwei Wochen im Einzelfall prüfen soll und dies bei dieser Belehrung erfolgt ist. Der Verbraucher kann damit nicht mehr erkennen, ob die Frist wirklich zwei Wochen beträgt. Die Fußnote entspricht auch nicht der Musterwiderrufsbelehrung, so dass sich die Kreissparkasse nicht auf die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung berufen kann.

¹² Masuch NJW 2008, 1700 Faustmann 2006, 385, Witt LG Halle v. 13.5.2005 VuR 2006, 411 (412).

/...5

Die **Citibank/Targobank** hat die folgende Widerrufsbelehrung aus dem Jahr 2009 zwar optisch abgesetzt, die Schriftgröße aber so klein gewählt, dass es schwierig ist, den Text überhaupt zu lesen (siehe Anhang). Schon deshalb kann die Widerrufsbelehrung gegen das Transparenzgebot verstoßen:¹³



Nach Ablauf der voranstehenden Widerrufsfrist bin ich berechtigt, von dem Kreditvertrag innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen zurückzutreten, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Ich die empfangene Leistung bis Ende der weiteren Frist vollständig zurückgewähre.

Auch die Citibank/Targobank hat hier wortwörtlich die zu diesem Zeitpunkt gültige Musterwiderrufsbelehrung in ihrer ursprünglichen Form verwendet (Palandt 69. Aufl., Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV). Fraglich ist, ob sich die Bank auf die rechtliche Fiktion der Wirksamkeit der Widerrufsbelehrung berufen kann obwohl auch hier Passagen inhaltlich irreführend sind:

- (1) „Steht Ihnen in Bezug auf den anderen Vertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu, ist der Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner zu erklären. Widerrufen Sie dennoch diesen Darlehensvertrag, gilt dies als Widerruf des anderen Vertrags...“
- (2) „Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertragserklärungen gesondert...“

Die erste Passage vermittelt den Eindruck, dass (a) die Restschuldversicherung möglicherweise gegenüber dem Versicherer widerrufen werden muss und ein Widerruf des Darlehensvertrages in dem Fall nicht möglich ist, und (b) dass in diesem Fall, erfolgt dennoch ein Widerruf der Willenserklärung bezüglich des Darlehensvertrages, nicht die Willenserklärung zum Abschluss des Darlehensvertrages aufhebt, sondern allein die Willenserklärung zum Abschluss einer Rest-

¹³ Die Darstellung entspricht der Originalgröße, die Qualität ist durch das Scannen verschlechtert.

/...6

schuldversicherung. Zudem fehlt (c) die Adresse „des Vertragspartners“ in der Widerrufsbelehrung, so dass der Verbraucher gar nicht weiß, wohin er diesen Widerruf richten sollte. Das gibt die Rechtsfolgen eines Widerrufs bei einem verbundenen Geschäft gem. § 358 BGB falsch wieder und ist in mehrfacher Weise mangelhaft.

Die oben mit NR. (2) bezeichnete Passage ist fett hervorgehoben und lenkt die Aufmerksamkeit auf diesen Satz. Sie vermittelt damit den Eindruck, dass der Verbraucher beide Verträge gesondert widerrufen muss, um sich von beiden Verträgen zu lösen bzw. dass der Widerruf nur einer Willenserklärung keine vollständige Lösung vom verbundenen Geschäft ermöglichen würde. Auch dies gibt die Rechtslage des § 358 BGB falsch wieder und ist irreführend. Inwieweit Gerichte der gesetzlichen Fiktion aufgrund der Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung den Vorrang geben, ist derzeit unklar.

Die **Santander Consumer Bank** hat im Jahr 2007 eine Widerrufsbelehrung verwendet, die sich im Wesentlichen an der Musterwiderrufsbelehrung gem. Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 u. 3 BGB-InfoV orientiert, jedoch nicht wörtlich und auch nicht vom Aufbau. Die Santander Consumer Bank kann sich daher nicht auf die gesetzliche Fiktion gem. § 14 Abs. 1 BGB-InfoV berufen.

Die Widerrufsbelehrung wurde in den Ausführungen zum Wertersatz um folgende Passage eigenständig ergänzt:

„... an den mit dem Darlehensvertrag gegebenenfalls verbundenen Restschuldversicherungsantrag ist der Darlehensnehmer ebenfalls nicht mehr gebunden.“¹⁴

Der Hinweis auf die Folgen für die mit dem Darlehensvertrag verbundene Restschuldversicherung ist in einem Nebensatz zu den Widerrufsfolgen versteckt, während die Musterwiderrufsbelehrung die Folgen für finanzierte Geschäfte unter einer eigenen Überschrift getrennt erfasst.

Wie schon in Infobrief Nr. 02/2009 S. 7 aufgeführt muss eine Widerrufsbelehrung bestimmt und konkret sein und der Verbraucher über die Rechtsfolgen nicht im Unklaren gelassen werden.¹⁵ Nach der Formulierung der Santander Consumer Bank muss der Verbraucher entscheiden, ob es sich um ein verbundenes Geschäft handelt oder nicht. Dies war bis zur BGH-Entscheidung Ende 2009 rechtlich sehr umstritten. Während die Musterwiderrufsbelehrung von einer „wirtschaftlichen Einheit“ spricht und dem Verbraucher reale Kriterien an die Hand gibt, nach denen er beurteilen kann, ob es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt, benutzt die Santander Consumer Bank einen juristisch determinierten Begriff und nennt keine Kriterien, anhand ein Verbraucher ermitteln könnte, ob es sich um ein verbundenes Geschäft handelt. Dem Verbraucher fehlen hier sowohl Kriterien, nach denen er beurteilen kann, ob es sich um

¹⁴ Weitere Formulierungen der Santander Consumer Bank waren (a) „...an den mit dem Darlehensvertrag gegebenenfalls verbundenen Beitritt zur Ratenschutzversicherung ist der Darlehensnehmer ebenfalls nicht mehr gebunden.“, (b) „...an den mit dem Darlehensvertrag gegebenenfalls verbundenen Restschuldversicherungsantrag ist der Darlehensnehmer ebenfalls nicht mehr gebunden.“

¹⁵ Siehe dazu auch MünchKomm-Habersack, 4. Aufl., § 358, Rz. 71.

/...7

ein verbundenes Geschäft handelt als auch die rechtliche Expertise. Die Widerrufsbelehrung der Santander Consumer Bank ist daher unzureichend und irreführend, ein späterer Widerruf noch möglich. Der Hinweis auf die Folgen für das finanzierte Geschäft ist zudem in die Ausführungen zum Wertersatz als Nebensatz inkorporiert worden und somit für den Verbraucher überraschend.

Darüber hinaus sind die Folgen des Widerrufs einseitig dargestellt. Laut BGH muss der Verbraucher möglichst umfassend, unmissverständlich und eindeutig belehrt werden (BGH v. 12.4.2007 NJW 2007, 1946; Witt NJW 2007, 3759). Insbesondere genügt es danach nicht, bei den Rechtsfolgen allein die Pflichten des Verbrauchers aufzuzählen. Die Santander Consumer Bank bezieht den Wertersatz allein auf die Erstattungspflicht des Darlehensnehmers:

„Der Wertersatz berechnet sich nach der im Vertrag bestimmten Gegenleistung, es sei denn, die Darlehensnehmer können nachweisen, dass der Gebrauchsvorteil des Darlehens niedriger war.“

Dass auch die Bank Wertersatz für die gezahlten Raten zu leisten hat,¹⁶ wird damit unterschlagen. Genauso fehlt ein Hinweis, dass Ansprüche aus der Restschuldversicherung über die Bank erstattet werden müssen und kein Wertersatz auf den Teil des Darlehens geleistet werden muss, mit dem das verbundene Geschäft finanziert wurde. Auch aus diesem Grund ist die Widerrufsbelehrung der Santander Consumer Bank unzureichend gewesen.

Das *iff* hat zudem darauf hingewiesen, dass der fehlende Hinweis gem. § 358 Abs. 2 S. 1 u. 2 BGB, dass das Widerrufsrecht des Darlehensnehmers ausgeschlossen ist, wenn die Restschuldversicherung widerrufen werden kann, als mangelhafte Widerrufsbelehrung angesehen werden kann (Infobrief 2/ 2009, S. 8).¹⁷ Die Santander Consumer Bank vertritt dagegen die Auffassung, dass dies nicht auf Darlehen mit Restschuldversicherung anwendbar ist, weil § 358 Abs. 2 S. BGB sich ausdrücklich nur auf verbundene Verträge bezieht, die *„nach Maßgabe dieses Untertitels“* widerrufen werden können. Das sei bei Versicherungen, die nur nach dem VVG widerrufen werden können, nicht der Fall. Rechtsprechung zu dieser Frage ist derzeit nicht bekannt. Letztendlich kommt es wegen der oben aufgeführten Argumente auf diese Frage nicht entscheidend an.

2.4 Einführung einer Musterwiderrufsinformation im Juli 2010

Im Jahr 2002 wurden die Muster für eine Widerrufsbelehrung in der BGB-InfoV eingeführt. Aufgrund der Kritik an den Musterwiderrufsinformationen – inhaltliche Fehler, fehlender Gesetzesrang – wurden sie im Jahr 2008 überarbeitet. Die alten Muster durften noch gem. § 16 BGB-InfoV bis zum 30.9.2008 verwendet werden (Palandt 69. Aufl., § 14 BGB-InfoV Rz. 1, zur Entwicklung siehe Schröder NJW 2010, 1933). Während die allgemeine Musterwiderrufsinformation bei Fernabsatzverträgen in das EGBGB aufgenommen wurde, siehe Anlage 1 zu Art. 246

¹⁶ Wolters/Podewils ZVI 2010, 209 (212)

¹⁷ So auch Knops ZIP 2010, 1265 (1268), ablehnend dagegen: Freitag VersR 2009, 862 (865)

/...8

§ 2 EGBGB, befand sich die Musterwiderrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge weiterhin in der Anlage zur BGB-InfoV. Eine **neue gesetzliche Musterwiderrufsinformation** für Verbraucherdarlehen ist im Juli 2010 umgesetzt worden,¹⁸ die mit Wirkung zum 30. Juli 2010 in Kraft trat. Die Musterwiderrufsinformation für Darlehen befindet sich nun in Anlage 6 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und Art. 247 § 12 Abs. 1 EGBGB. Die Fiktion der ordentlichen Belehrung im Darlehensvertrag bei Verwendung des Musters ist in Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 und Art. 12 Abs. 1 EGBGB ausdrücklich auch für Verbraucherdarlehensverträge als verbundene Verträge i.S.v. § 358 BGB geregelt.

Art. 247 § 12 Abs. 1 S. 2 EGBGB: „Bei diesen ... Verbraucherdarlehensverträgen, die mit einem anderen Vertrag gemäß § 358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden sind ..., muss... der Vertrag ... Informationen über die sich aus den §§ 358 und 359 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Rechte und über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte enthalten. Enthält der Verbraucherdarlehensvertrag eine Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form, die dem Muster in Anlage 6 entspricht, genügt diese bei verbundenen Verträgen ... den ... gestellten Anforderungen.“

Zum einen muss sich nach dem neuen Gesetz der Darlehensgeber vorab festlegen, „ob im konkreten Fall ein verbundener Vertrag gemäß § 358 BGB vorliegt.“ (BT-Ds. 17/1394, S. 27). Zum anderen ist die Formulierung zum verbundenen Vertrag klarer und eindeutiger:

„Widerruft der Darlehensnehmer diesen Darlehensvertrag, so ist er auch an den Restschuldversicherungsvertrag (im Folgenden: verbundener Vertrag) nicht mehr gebunden. Steht dem Darlehensnehmer in Bezug auf den verbundenen Vertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des verbundenen Vertrages auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden. Für die Rechtsfolgen des Widerrufs sind die in dem verbundenen Vertrag getroffenen Regelungen und die hierfür erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich.“¹⁹

Auch die Rechtsfolgen werden darin neu geregelt:

„Widerrufsfolgen:

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von ... Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.“

¹⁸ Siehe Bundesgesetzblatt Teil I 2010, 977 ff. Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge... sowie: Schröder NJW 2010, 1937, Gesetzesentwurf mit Begründung BT-Ds 17/1394.

¹⁹ Zu den möglichen Varianten siehe Nr. 3a der Musterwiderrufsinformation der Anlage 6 (zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1)

/...9

Auch hier gibt die Widerrufsbelehrung nicht vollständig die Situation wieder zum Beispiel in Bezug auf die Widerrufsfolgen, bei denen die Rückerstattung bereits gezahlter Raten sowie gezogener Nutzungen nicht erwähnt werden. Auch wird die Formulierung §§ 357, 346 Abs. 2 S. 2, 2. HS BGB nicht gerecht, da als Wertersatz bei Darlehen auf den Marktzins verwiesen werden kann und daher nicht immer der vereinbarte Sollzins zu entrichten ist, was im Gesetzesentwurf offensichtlich übersehen wurde.²⁰

Aufgrund der gesetzlichen Fiktion wird es jedoch in Zukunft voraussichtlich schwierig sein, Widerrufsbelehrungen für unzureichend zu erklären, soweit das gesetzlich vorgegebene Muster verwendet wird.

2.5 Widerrufbarkeit von Altverträgen

Bei einem Verbraucherdarlehen bestand schon vor der Schuldrechtsmodernisierung gem. § 7 VerbrKrG ein Widerrufsrecht und mit § 9 VerbrKrG eine Regelung zu Rückabwicklung eines verbundenen Vertrages im Fall eines erfolgten Widerrufs, der auch Dienstleistungen mit umfasste (Palandt, 60. Aufl., §§ 7, 9 VerbrKrG). Das Widerrufsrecht erlosch jedoch spätestens ein Jahr nach Abgabe der auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers gem. § 7 Abs. 2 VerbrKrG. Damit sind Verbraucherdarlehensverträge vor dem 1.1.2002 auch bei fehlender oder fehlerhafter Belehrung aufgrund des Fristablaufs nicht mehr widerrufbar.

Die Neuregelung der Schuldrechtsmodernisierung, die am 1.1.2002 in Kraft trat, sah eine 6-monatige Frist bei fehlerhafter oder unterbliebener Belehrung vor. Sie verstieß, da sie auch Haustürgeschäfte mit umfasste, gegen Gemeinschaftsrecht und war daher europarechtswidrig. Mit dem OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom 23. Juli 2002 wurde für Verträge, die ab dem 1.11.2002 geschlossen wurden,²¹ bei fehlerhafter Belehrung über das Widerrufsrecht gem. § 355 Abs. 3 S. 3 BGB ein „ewiges Widerrufsrecht“ geschaffen.²² Eine Nachbelehrung ist seitdem jedoch ausdrücklich möglich (Palandt 66. Aufl. § 355 Rz. 22). Dies gilt auch, wie in den zitierten Infobriefen beschrieben, wenn die Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt wurden.

Verbraucherdarlehensverträge, die ab dem 1.11.2002 geschlossen wurden und bei denen ein Widerrufsrecht gem. § 495 BGB bestand, können bei unterlassener oder fehlerhafter Belehrung „ewig“ widerrufen werden.

²⁰ Siehe BT-Ds. 17/1394 S. 28 f.

²¹ Siehe zur Übergangsregelung Art. 229 § 9 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB

²² Für Haustürgeschäfte ist auch davor eine richtlinienkonformer Auslegung zu beachten (Palandt 66. Aufl., § 355 Rz. 21).

/...10

3 Fazit

- Einige Widerrufsbelehrungen wiesen **überhaupt nicht auf das verbundene Geschäft** hin. Handelt es sich um Darlehen, die mit einer Restschuldversicherung verbunden sind, sind die Widerrufsbelehrungen unzureichend.
- Es gibt Widerrufsbelehrungen bei Verbraucherdarlehensverträgen aus der Vergangenheit, die auf das verbundene Geschäft eingehen, **individuell formuliert** sind bzw. von der Musterbelehrung abweichen und dabei fehlerhaft sind. Hier gilt nicht die gesetzliche Fiktion.
- Es gibt daneben Widerrufsbelehrungen bei Verbraucherdarlehensverträgen, die auf das verbundene Geschäft eingehen und sich wortwörtlich an die jeweils gültige **Musterwiderrufsbelehrung** gehalten haben, dabei aber gemessen an §§ 355, 358 BGB irreführend und fehlerhaft sind. Inwieweit Gerichte der gesetzlichen Fiktion aufgrund der Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung den Vorrang geben, ist derzeit unklar. Es besteht hier ein hohes Prozessrisiko.
- Unabhängig davon können Widerrufsbelehrungen **aus formalen Gründen** wie zu kleine Schrift, keine optische Hervorhebung, graue Schrift auf grauem Grund, **gegen das Deutlichkeitsgebot verstoßen** (Palandt § 355 Rz. 16).
- Mit der **neuen gesetzlichen Regelung** zur Musterwiderrufsinformation wird die Information auf Gesetzesrang gehoben und die Belehrung einfacher und verständlicher gestaltet, trotzdem ist sie weiterhin mangelbehaftet. Es ist trotzdem wahrscheinlich, dass bei entsprechender Verwendung der Gesetzesfiktion der Vorrang eingeräumt wird. Dies kann nur ein Musterprozess endgültig klären.
- **Verbraucherdarlehensverträge**, die seit November 2002 geschlossen wurden und fehlerhafte Widerrufsbelehrungen beinhalten, sind **heute noch widerrufbar**.

/...11

4 Anhang zum Deutlichkeitsgebot

Zeilenabstand 1,1, Schrift Arial

Schriftgröße 10: Durch die Fußnote Nr. 2 der Widerrufsbelehrung ist unklar, ob der Sachbearbeiter oder der Verbraucher selbst die Frist von zwei Wochen im Einzelfall prüfen soll und dies bei dieser Belehrung erfolgt ist. Der Verbraucher kann damit nicht mehr erkennen, ob die Frist wirklich zwei Wochen beträgt. Die Fußnote entspricht auch nicht der Musterwiderrufsbelehrung, so dass sich die Kreissparkasse nicht auf die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung berufen kann.

Schriftgröße 9: Durch die Fußnote Nr. 2 der Widerrufsbelehrung ist unklar, ob der Sachbearbeiter oder der Verbraucher selbst die Frist von zwei Wochen im Einzelfall prüfen soll und dies bei dieser Belehrung erfolgt ist. Der Verbraucher kann damit nicht mehr erkennen, ob die Frist wirklich zwei Wochen beträgt. Die Fußnote entspricht auch nicht der Musterwiderrufsbelehrung, so dass sich die Kreissparkasse nicht auf die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung berufen kann.

Schriftgröße 8: Durch die Fußnote Nr. 2 der Widerrufsbelehrung ist unklar, ob der Sachbearbeiter oder der Verbraucher selbst die Frist von zwei Wochen im Einzelfall prüfen soll und dies bei dieser Belehrung erfolgt ist. Der Verbraucher kann damit nicht mehr erkennen, ob die Frist wirklich zwei Wochen beträgt. Die Fußnote entspricht auch nicht der Musterwiderrufsbelehrung, so dass sich die Kreissparkasse nicht auf die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung berufen kann.

Schriftgröße 7: Durch die Fußnote Nr. 2 der Widerrufsbelehrung ist unklar, ob der Sachbearbeiter oder der Verbraucher selbst die Frist von zwei Wochen im Einzelfall prüfen soll und dies bei dieser Belehrung erfolgt ist. Der Verbraucher kann damit nicht mehr erkennen, ob die Frist wirklich zwei Wochen beträgt. Die Fußnote entspricht auch nicht der Musterwiderrufsbelehrung, so dass sich die Kreissparkasse nicht auf die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung berufen kann.

Schriftgröße 6: Durch die Fußnote Nr. 2 der Widerrufsbelehrung ist unklar, ob der Sachbearbeiter oder der Verbraucher selbst die Frist von zwei Wochen im Einzelfall prüfen soll und dies bei dieser Belehrung erfolgt ist. Der Verbraucher kann damit nicht mehr erkennen, ob die Frist wirklich zwei Wochen beträgt. Die Fußnote entspricht auch nicht der Musterwiderrufsbelehrung, so dass sich die Kreissparkasse nicht auf die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung berufen kann.

Citibank =>

Schriftgröße 5,5: Durch die Fußnote Nr. 2 der Widerrufsbelehrung ist unklar, ob der Sachbearbeiter oder der Verbraucher selbst die Frist von zwei Wochen im Einzelfall prüfen soll und dies bei dieser Belehrung erfolgt ist. Der Verbraucher kann damit nicht mehr erkennen, ob die Frist wirklich zwei Wochen beträgt. Die Fußnote entspricht auch nicht der Musterwiderrufsbelehrung, so dass sich die Kreissparkasse nicht auf die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung berufen kann.

Schriftgröße 5: Durch die Fußnote Nr. 2 der Widerrufsbelehrung ist unklar, ob der Sachbearbeiter oder der Verbraucher selbst die Frist von zwei Wochen im Einzelfall prüfen soll und dies bei dieser Belehrung erfolgt ist. Der Verbraucher kann damit nicht mehr erkennen, ob die Frist wirklich zwei Wochen beträgt. Die Fußnote entspricht auch nicht der Musterwiderrufsbelehrung, so dass sich die Kreissparkasse nicht auf die Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung berufen kann.